

\* Verbot von Mietkündigungen. Die Mieteinigungsämter haben sich nicht immer wirksam genug erwiesen in der Verhinderung zu weit gehender Mietsteigerungen und Mietkündigungen. Deshalb haben in einzelnen Großstädten die Militärbehörden besondere Maßnahmen ergriffen. Jetzt sind im Bereich des gesamten 7. Armeekorps Mietkündigungen so gut wie verboten worden. Das stellvertretende General-Kommando in Münster hat eine Verordnung erlassen, welche verbietet, Wohnungen nach Ablauf des Vertrages an andere als an die bisherigen Mieter abzugeben, oder sie selbst zu benutzen, kurzum, sie schließt alle Möglichkeiten aus, die zu einer Umgehung der Verordnung etwa hätten ausgenutzt werden können. Die Militärbehörde verbietet außerdem, Wohnungen oder Wohnräume, die nicht benutzt werden (Räume mit Sachen, die dort nur aufbewahrt werden, gelten als nicht benutzt) unvermietet zu lassen, und setzt Strafen an, die recht erheblich sind. Zuwiderhandlungen werden bis zu einem Jahre Gefängnis geahndet, sofern nicht mildernde Umstände zugebilligt werden, wobei dann auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden kann. Die Leiter der Kommunalverbände haben nach der Verordnung die Möglichkeit, etwaige Härten auszugleichen, die entstehen, wenn Hausbesitzer die Notwendigkeit der Mieterhöhung oder der Kündigung nachweisen.